

Jugendordnung der Bläserjugend Baden-Württemberg

(beschlossen am 10.09.1977 in Ruit, Geändert am 12. April.2008 in Besigheim)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Die Bläserjugend Baden-Württemberg (BJ) ist die Jugendorganisation des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW).
- 2.) Die BJ bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des BVBW.
- 3.) Die BJ ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen BVBW.
- 4.) Sie hat ihren Sitz in Kürnbach.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder der BJ sind die Kreisverbände des BVBW mit ihren Mitgliedern in den Musikvereinigungen bis 21 Jahre.
- 2.) Die Kreisverbände und Musikvereinigungen des BVBW haben in eigenen Jugendordnungen die Aufgaben der Jungmusiker als Gemeinschaft der Kreisverbände und Musikvereinigungen festzulegen.
- 3.) Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes von Baden-Württemberg bleiben davon unberührt.

§ 3 Grundsätze

- 1.) Die BJ orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Die BJ tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 2.) Die BJ ist eine auf demokratischer Grundlage gebildete Vertretung der Jugendorganisationen der Kreisverbände und Musikvereinigungen des BVBW.

§ 4 Aufgabe und Zweck

- 1.) Aufgabe der BJ ist die Förderung der fachlich-musikalischen Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen innerhalb des BVBW und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.

2.) Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf:

- a. die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker in den Musikvereinigungen nach den dafür empfohlenen Sachgebieten der Leistungsgruppen D1, D2 und D3;
- b. die Fortbildung der Jungmusiker im Bereich der Kreisverbände, in den Leistungsgruppen D1, D2 und D3;
- c. die Prüfungsabnahme in den Bereichen D1 und D2 fällt in die Verantwortung des jeweiligen Kreisverbandsjugendleiters. Im Bereich D3 bleibt diese in der Verantwortung der BJ;
- d. die Veranstaltung von Jugendkritikspielen in den Kreisverbänden. Die Grundlage hierfür bildet die Jugendkritikspielordnung;
- e. die Empfehlung geeigneter Literatur für den Jugendmusikbereich.

3.) Die überfachliche Ausbildung erstreckt sich auf der Grundlage des Jugendbildungsgesetzes.

§ 5 Organe

Organe der BJ sind: a) die Hauptversammlung

b) der Landesvorstand

c) der Vorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

1.) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Jugendorganisation des Kreisverbands

b) den Mitgliedern des Landesvorstandes.

2.) Die Hauptversammlung findet jährlich vor der Landesversammlung des BVBW statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Landesvorstandes einzuberufen.

3.) Der Landesvorstand der BJ beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.

4.) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der BJ. Sie beschließt im Grundsätzlichen und Wesentlichen die Arbeit der BJ. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) der Beschluß über die Einsetzung und Auflösung von ständigen Ausschüssen
 - g) die Änderung der Jugendordnung
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der BJ.
- 5) Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme, jedoch sind maximal drei Stimmen pro Kreisverband möglich.
- 6) Die Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 7) Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen geheim. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 8) Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung beschließen.

§ 7 Der Landesvorstand

1.) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Kreisverbandsjugendleitern

2.) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Hauptversammlung dulden.
- b. Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
- c. Die Vorbereitung der Hauptversammlung.

- 3.) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Einberufung erfolgt ca. zwei Wochen vor der Sitzung.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Landesvorsitzenden
 - b. zwei Stellvertretern
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Fachbereichsleiter Finanzen
 - e. dem Fachbereichsleiter musikalische Bildung
 - f. dem Fachbereichsleiter außermusikalische Bildung
 - g. dem Fachbereichsleiter Medien und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der BJ im Sinne des § 26 BGB. Der Landesvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind - neben der Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes - je allein vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von der HV auf zwei Jahre gewählt.
- 4.) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der BJ im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse Ihrer Organe.
- 5.) Die Aufgaben des Vorstandes der BJ regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des BVBW bedarf.
- 6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.
- 7.) Der Landesvorsitzende der Bläserjugend hat Sitz und Stimme im Präsidium des BVBW.

§ 9 Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen

- 1.) Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2.) Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die BJ in eigener Zuständigkeit.
- 3.) Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Haushaltsplan der Zustimmung des Präsidiums des BVBW.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Geschäfte werden von einem Geschäftsführer im Benehmen mit dem Landesvorsitzenden geführt.
- 2) Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die BJ des BVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1.) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist.
- 3.) Der Verband darf keine Personen durch Aufwandsentschädigung, die den Zwecken des Verbandes fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.) Bei Aufhebung oder Auflösung der BJ des BVBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen an den BVBW übertragen, der es für die satzungsmäßigen Zwecke der BJ zu verwenden hat.

§ 12 Änderungsbestimmungen

- 1.) Die Organe der BJ verpflichten sich gegenüber dem BVBW - unbeschadet der Bestimmungen dieser Ordnung - zur Beachtung der Satzungsbestimmungen des BVBW.
- 2.) Änderungen der Jugendordnung der BJ bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des BVBW gemäß BVBW-Satzung § 10, 2(b).

Kürnbach, den 12. April 2008

Der Landesvorsitzende der Bläserjugend Baden-Württemberg



Herbert Pfister